

[Nachrichtlich: Aufstellung und Änderung der Satzung

Aufstellung und Änderung der Satzung

Nr.	Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung	Änderung	Änderungsart	In Kraft seit
0	07.07.2016	Bekanntmachungskasten/Internet 13.07.2016 – 22.07.2016		Neufassung	14.07.2016

]

**Friedhofsatzung für den „RuheForst Schloss Wendlinghausen-Lippe“
der Gemeinde Dörentrup
vom 13.07.2016**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Gemeinde Dörentrup in der Sitzung vom 07.07.2016 die Satzung für den "RuheForst Schloss Wendlinghausen-Lippe" beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Bestattungsfläche
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten im RuheForst
§ 6	Arten der Grabstätten
§ 7	RuheBiotop - Register
§ 8	Nutzungsrecht
§ 9	Markierungen
§ 10	Durchführung von Bestattungen
§ 11	Ruhezeit
§ 12	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 13	Pflege der Grabstätten
§ 14	Haftung
§ 15	Entgelt
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

1. Der RuheForst - Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Dörentrup - nachfolgend Träger genannt. Die Ruheforstfläche befindet sich im Eigentum der Gut Wendlinghausen Besitz GmbH & Co KG - nachfolgend Eigentümer

genannt. Die Organisation, Realisierung und Umsetzung des "RuheForst Schloss Wendlinghausen-Lippe" wird von der Reden GmbH & Co KG durchgeführt – nachfolgend Betreiber genannt. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Dörentrup wird diese Satzung für den "RuheForst Schloss Wendlinghausen-Lippe" erlassen.

2. Der "RuheForst Schloss Wendlinghausen-Lippe" umfasst die als RuheForst - Friedhof durch den Landrat des Kreises Lippe genehmigten Waldflächen siehe Anlage:

Name	Gemarkung Wendlinghausen	Fläche	ha
Lübberg teilweise	8/91 tlw., 7/30 tlw.		0,48
Löhlberg teilweise	7/51 tlw., 7/36 tlw., 7/64		3,19
Schneiderkamp	7//34		3,36
Meyers Löhlberg	7//37		3,23
Vorderer Tannenber	7/36 tlw., 7/64 tlw., 7/51 tlw., 7/37 tlw.		7,16
Kirchfeld	7//52		0,03
Hinterer Tannenber	7//50, 7//6, 7/7 tlw., 7//8, 7//4		8,34
Hinterer Tannenber	7//14		0,39
Auf dem Meierberg teilw.	7/57 tlw.		1,42
			<hr/>
			<u>27,60</u>

3. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der RuheBiotop vom Träger und dem Beauftragten gemeinsam geeignete RuheBiotop ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2

Friedhofszweck

Der RuheForst dient neben der Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Dörentrup, allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem RuheBiotop im RuheForst erworben haben.

§ 3

Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle RuheBiotop bleiben bei der RuheForst - Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Landes-Forstgesetzes für NRW in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst - Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Der Betreiber kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im RuheForst

1. Jeder Besucher des RuheForst hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers sowie den Beauftragten von RuheForst ist Folge zu leisten.
2. Im RuheForst ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
3. Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForsts und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 6

Arten der Grabstätten

Es werden folgende RuheForst - RuheBiotop unterschieden:

- a) RuheBiotop für eine Einzelperson,
- b) RuheBiotop für Familien und Freundeskreis
Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop für Familien oder sich im Leben nahe stehenden Menschen,
- c) Gemeinschafts-RuheBiotop,
- d) RegenbogenBiotop
für nicht bestattungspflichtige Kinder.

§ 7

RuheBiotop - Register

1. Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.
2. Der Betreiber führt eine Liste, aus der die veräußerten RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind. Dieses Register wird dem Träger jährlich zum 31.12. aktualisiert, als Nachweis, vorgelegt.

§ 8

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen. In jeder Grabstätte können max. 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 9

Markierungen

1. Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem RuheBiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht werden. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im RuheForst vereinheitlicht.
2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern weitestgehend selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForsts verstoßen sind nicht zulässig.

§ 10 **Durchführung von Bestattungen**

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Betreiber anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Betreiber stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
4. Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber.
5. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, sofern das Bestattungsgesetz keinen anderen Zeitraum hierfür vorsieht. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
7. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.
8. Umbettungen d. h. Ausbettungen aus dem RuheForst sind nicht möglich.

§ 11 **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 12 **Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,

- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,

§ 13

Pflege der Grabstätten

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 14

Haftung

1. Der Betreiber sowie der Eigentümer haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForsts entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Betreiber, der Eigentümer sowie RuheForst haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 15

Entgelt

Für die Erhebung des Nutzungsentgeltes ist das jeweilige Entgeltverzeichnis des RuheForst maßgebend. Das Entgeltverzeichnis kann über den Betreiber angefordert oder eingesehen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Betreibers sowie dem von der RuheForst GmbH Beauftragten aufsichtsbefugten Personal nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§12),
 - e) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.